Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Kindelbrück (Sondernutzungsgebührensatzung)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 1, 2 und 21 des Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273), in der jeweils gültigen Fassung, und des § 8 Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Kindelbrück in seiner Sitzung am 28.09.2026 den Erlass der folgenden Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Kindelbrück (Sondernutzungsgebührensatzung) beschlossen:

§ 1
Erhebung von Gebühren

(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen im Sinne von § 1 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Ortschaften Kindelbrück, Kannawurf, Bilzingsleben, Frömmstedt, Riethgen vom 23.10.2026 werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.

(3) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

§ 2
Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtige sind:

a) der Antragsteller oder

b) der Erlaubnisinhaber oder

c) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.

(2) Sind mehrere Personen Gebührenpflichtige, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3
Gebührenberechnung

(1) Soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, ist die Gebühr im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den

Gemeingebrauch, sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen.

(2) Die in dem Gebührenverzeichnis nach Tagen oder Wochen bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Zeiteinheit voll berechnet.

(3) Die Berechnung der Gebührenanteile wird für verkürzte Nutzung bei Monats- oder Jahresgebühren anteilig vorgenommen.

(4) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, ist dieses Verzeichnis sinngemäß anzuwenden.

(5) Ergeben sich bei der Errechnung der Gebühren Cent - Beträge, so werden diese auf halbe oder volle Euro-Beträge abgerundet.

§ 4
Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis, bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.

(2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe jedoch spätestens 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren sind die folgenden Gebühren bis zum 31.03. des jeweiligen Haushaltsjahres zu entrichten.

(3) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Bei Erfolglosigkeit der Betreibungsmaßnahmen kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

§ 5
Gebührenerstattung

(1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.

(2) Im Voraus entrichtete oder kapitalisierte Sondernutzungsgebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von dem Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 6
Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen (Stundung, Niederschlagung, Erlass) gelten die §§ 222, 227 Abs. 1, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend (§ 15 Abs. 1 Nr. 5a, b und Nr. 6b ThürKAG)

§ 7
Erstattung sonstiger Kosten

Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu tragen, die der Gemeinde durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

§ 8
Inkrafttreten/Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung treten gleichzeitig folgende Sondernutzungsgebührensatzungen außer Kraft:

*Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Bilzingsleben, bekanntgemacht am 09.11.2011
*Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Frömmstedt, bekanntgemacht am 05.01.2011
*Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Kannawurf, bekanntgemacht am 18.01.2011, in der Fassung der 1. Änderung, bekanntgemacht am 25.11.2011
*Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Kindelbrück, bekanntgemacht am 05.01.2011
*Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Riethgen, bekanntgemacht am 06.01.2011, in der Fassung der 1. Änderung, bekanntgemacht am 21.10.2011

Roman Zachar
Bürgermeister
S i e g e l

Thüringen Gemeinde Kindelbrück

Beschlossen am 28.09.2026

Datum d. Ausfertigung: 23.10.2026

Eingangsvermerk der
Rechtsaufsichtsbehörde: 12.10.2026

rechtliche Unbedenklichkeitserklärung
und Genehmigung durch die
Rechtsaufsicht vom: 12.10.2026
Az 092.6:650.331/68064/SoNuGebS

Hinweis:
Mit Bekanntmachung der Satzung wird gleichzeitig auf die Heilung von Verfahrens- und Formvorschriftenverletzungen gem. § 21 Abs. 4 und 5 der Thüringer Kommunalordnung vom 28.01.2003 (GVBl S. 41) hingewiesen.

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde ausschließlich durch eine elektronische Ausgabe öffentlich bekanntgemacht, indem sie auf der Internetseite

https://www.vg-kindelbrueck.de/buerger-verwaltung/verwaltung/satzungen/satzungen-landgemeinde-kindelbrueck/

bereitgestellt und der Bereitstellungstag (23.10.2026) angegeben wurde. Ab dem Bereitstellungstag kann diese Satzung während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung (Verwaltungsgemeinschaft Kindelbrück, Puschkinplatz 1, 99638 Kindelbrück) kostenfrei eingesehen werden und ist dort gegen Kostenerstattung als Ausdruck erhältlich.

23.10.2026 im Auftrag Maik Eßer Gemeinschaftsvorsitzender der VG Kindelbrück

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Kindelbrück

Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren

Abkürzungen:

1. p/T = pro Tag
2. p/W = pro Woche
3. p/m^2 = pro Quadratmeter
4. p/M = pro Monat
5. p/J = pro Jahr
6. lfm = laufender Meter

Gebühren	Benutzungsart/Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühr	Zeitraum für die Er-hebung der Sonder-nutzungsgebühr in Euro
I. Gebührengruppe 1 - Bautechnische Einrichtung		
1.01	**Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen,** einschl. erforderlicher Masten, je angefangene 100 m	5,00 € p/M
1.02	**Masten, Stützen u.ä. Einrichtungen außerhalb einer Nutzung gem. Ziffer 1.01**	
	- unbefristet	50,00 € p/J
	- befristet	8,00 € p/W
1.03	**Gerüste**	
	- bis zu 10 m Frontlänge und bis zu 2 Monaten	einmalig 25,00 €
	- für jeden weiteren Monat	15,00 €
	- über 10 m Frontlänge und bis zu 2 Monaten	einmalig 55,00 €
	- für jeden weiteren Monat	20,00 €
1.04	**Bauzäune und Zäune zur Sicherung von Gefahrenstellen (maßgebender Basiswert sind 30 m²)**	
	- im gesamten Ortsgebiet p/m² umzäunte Fläche bis zu 30 m²	6,00 € p/W
	- über 30 m² bis zu 50 m²	10,00 € p/W
	- über 50 m² bis zu 100 m²	15,00 € p/W
	- für jede weiteren angefallenen 100 m²	25,00 € p/W
	bei gleichzeitiger Benutzung der Bauzäune zu Werbezwecken	das Doppelte der vorher genannten Gebühr
1.05	**Vorübergehende, befristete Aufstellung von Werkzeug- oder Bauhütten, Wohnwagen, Toilettenhütten oder –wagen (ohne Bauzäune)**	
	- bis zu 2 Monaten und p/m²	0,50 €
	- bis zu 6 Monaten und p/m²	0,70 €
	- länger als 6 Monate p/m²	1,00 €

1.06	**Vorübergehende, befristete Aufstellung von Maschinen, Containern, Fahrzeugen, einschließlich Hilfseinrichtungen,** soweit nicht unter den Gemeingebrauch fallend	
	- bis zu 30 m²	6,00 € p/W
	- über 30 m² bis zu 50 m²	10,00 € p/W
	- über 50 m² bis zu 100 m²	15,00 € p/W
	- für jede weiteren angefangene 100 m²	25,00 € p/W
1.07	**Lagerung von Material**	wie Ziff. 1.06
1.08	**Überfahren von Gehwegen p/m² in Anspruch genommene Flächen**	
	- bis zu 10 m²	5,00 € p/W
	- über 10 m² bis zu 20 m²	10,00 € p/W
	- über 20 m² bis zu 50 m²	20,00 € p/W
	- über 50 m² bis zu 100 m²	40,00 € p/W
	- über 100 m²	80,00 € p/W
1.09	**Aufgrabungen aller Art (ausgenommen Aufgrabungen i. S. von § 10 Abs. 1 Sondernutzungssatzung) pro lfd. m Baugrube (maßgebender Basiswert ist eine Baugrubenbreite von 1 m)**	
	- bei einer Baugrubenbreite bis zu 1 m	1,00 € p/T mind. jedoch 2,00 € p/T
	- bei einer Baugrubenbreite über 1 m	2,00 € p/T mind. jedoch 5,00 € p/T
II. Gebührengruppe 2 – Bauliche Anlagen		
2.01	**Schilder und Pfosten, Hinweisschilder (außer Werbeschilder und -anlagen) bis 0,5m²**	
	- unbefristet	5,00 € p/J
	- befristet	2,00 € p/W
2.02	**Schilder über 0,5m²**	
	- unbefristet	6,00 € p/J
	- befristet	3,00 € p/W
2.03	**Schaufenster, Schaukästen und Ausstellungspavillons**, soweit sie im Baugenehmigungsverfahren errichtet wurden, p/m² überragte Fläche	5,00 € p/M

2.04	**Werbeanlagen und Warenautomaten** (einschl. Personenwaagen) mit oder ohne festen Verbund mit dem Boden, wenn sie mehr als 5 % der Gehwegbreite einnehmen und/oder mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen p/m² genutzte Fläche	
	- unbefristet	25,00 € p/J
	- befristet	2,50 € p/W mind. jedoch 5,00 € p/W
2.05	**Verladestellen, Großwagen p/m2 genutzter Fläche**	5,00 € p/J
2.06	**Bauaufsichtlich genehmigte Vorhaben**, bei denen wegen ihres Hineinragens in den öffentlichen Verkehrsraum eine Sondernutzungserlaubnis nicht als erteilt gelten kann:	
	- Gesimse und Fensterbänke innerhalb einer Höhe von 3,0 m über der Geländeoberfläche mit einer Ausladung von über 0,10 m;	Die Gebühr beträgt 6 % des Verkehrswertes des begünstigten Grundstücks, bezogen auf den Quadratmeter. Bei unbefristeter Sondernutzungserlaubnis Kapitalisierungsmöglichkeit; bei 99 Jahren Laufzeit und 4 %iger Verzinsung, Mindestgebühr 25,00 € p/J
	- Bauteile, soweit sie nicht unter die Gebührenziffern 2.02 bis 2,05 fallen, innerhalb einer Höhe von3,0 m über der Geländeoberfläche, soweit die Gehwegbreite um mehr als5 % bzw. mehr als 0,20 m, bei Gebäudesockeln um mehr als 0,10 m überragt wird;	
	- Kellerlichtschächte und Betriebsschächte, soweit sie mehr als 0,50 m in den öffentlichen Gehweg hineinragen	
	- Arkaden und Unterbauungen	
	Anm. zu Gebührenziffern 2.06: Bezugsgröße ist die Fläche, die über die jeweils angegebenen Maße hinaus überragt oder unterbaut wird.	
III. Gebührengruppe 3 – Gewerbliche Veranstaltungen		
3.01	**Ausstellungswagen**	50,00 € p/M
3.02	**Verkaufsstände/Informationsstände** - Platzgebühr (angefangene Meter sind aufzurunden)	2,50 €/lfm mind. jedoch 7,50 €
3.03	**Aufstellung von Tischen und Stühlen zur Bewirtung im Freien** (nur in Verbindung mit einer bestehenden konzessionierten Gastwirtschaft oder Schankwirtschaft) p/m² genutzter Fläche	
	- in den Monaten Mai bis September	0,20 € p/M
	- in der übrigen Jahreszeit	0,10 € p/M

3.04	**Ausstellungsstände und -gegenstände vor Geschäften** p/m² genutzter Fläche	0,20 € p/M mind. 10,00 € p/M
3.05	**Sonstige gewerbliche Veranstaltungen** (unbeschadet Gebührenziff. 3.03 - 3.04)	0,20 € p/M/m² mind. 10,00 € p/M
3.06	**Werbeplakate und Aufstellung von Plakatträgern** mit Ausnahme derjenigen Plakatständer, die für kirchliche gemeinnützige und kulturelle Ver¬anstaltungen sowie durch Parteien zur Wahl¬kampfwerbung oder für Veranstaltungen zur politischen Meinungsbildung aufgestellt werden;	
	maximal 2 Wochen	
	- bis zu 20 Stück	20,00 €
	- je weiteres Plakat	0,10 €
	über 2 Wochen	
	- bis zu 20 Stück p/W	30,00 €
	- je weiteres Plakat p/W	0,10 €
3.07	Übermäßige Straßenbenutzung i.S. der StVO **Motorsportliche Veranstaltungen** gem. § 29 Abs. 2 StVO oder Versuchsfahrten, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden, je Veranstaltung (sofern nicht vertraglich geregelt)	80,00 € p/T
3.08	**Betrieb von Lautsprechern,** die sich auf den Straßenraum auswirken sollen, für wirtschaftliche Zwecke Sonstige vorübergehende, nichtkommerzielle Sondernutzung	25,00 € p/T
3.09	**Fahnenmasten, Transparente u. a.**	3,00 € p/W
3.10	**Schaukästen, soweit sie über die Baufluchtlinie hinausragen**	25,00 € p/J
3.11	**freistehende Schaustelleinrichtungen (Vitrinen usw.)**	0,20 € p/M/m² mind. 10,00 € p/M